

### Bekanntmachung:

Ersatzaufforstung in Zusammenhang und als Ausgleich zum Waldumwandlungsverfahren für den geplanten Windpark „Länge“ (Schwarzwald-Baar-Kreis).

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Feststellung des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Eheleute Elfriede und Joachim Martin haben mit Antrag vom 19.09.2022 die Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung gem. § 25 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) für das Flurstück 3567 Gemarkung Riedböhringen gestellt.

Bereits mit Bescheid vom 28.03.2018 wurde für dieses Flurstück -in gleichem Umfang- eine Aufforstungsgenehmigung nach § 25 LLG erteilt. Diese Genehmigung ist erloschen, da nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung im Wesentlichen davon Gebrauch gemacht wurde.

Eine Verlängerung ist „auf Antrag“ vor Fristablauf um bis zu drei Jahre möglich (§ 25 Abs. 1 LLG). Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

Nach § 25 Abs. 1 S. 2 LLG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn eine Aufforstung in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt.

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich konkret um ein kumulierendes Vorhaben.

Kumulierende Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 4 UVPG liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt u.a. vor, wenn die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Analog der Antragstellung vom 05.11.2016 mit Nachtrag vom 06.09.2017 war durch die Untere Landwirtschaftsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 5 UVPG i. V. m. § 10 Abs. 3 UVPG durchzuführen, da die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erreicht wurden. Dabei war gem. § 5 i. V. m. Nr. 17.1.3 der Anlage 1 (UVP-pflichtige Vorhaben) zum UVPG zu verfahren.

Beim geprüften Vorhaben handelt es sich um eine umfassende Maßnahme, die in Zusammenhang mit und als Ausgleich für den geplanten Windpark „Länge“ durchgeführt werden soll.

Das Landwirtschaftsamt hat aufgrund seiner Prüfungspflicht gem. § 5 UVPG festgestellt, dass für die Aufforstung in Zusammenhang mit weiteren Ersatzaufforstungen im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens für den geplanten Windpark „Länge“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Durch die Maßnahme sind keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Donaueschingen, den 03.02.2023  
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis  
Amt und Fachschule für Landwirtschaft